

## Benjamin Flor

---

**Von:** Gabriele Franke - GÖTZE Rechtsanwälte <Franke@goetze.net>  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. Juli 2022 17:27  
**An:** Stefan Procksch  
**Cc:** Heinz-Peter Haustein; Steffi Mazanec  
**Betreff:** Stadt Olbernhau (Beratung) - 00069-20; Aktuelle Gesetzesentwicklungen

Sehr geehrter Herr Procksch,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wurden im Lichte der aktuellen Situation (Klimakrise, Energiekrise) seitens der Bundesregierung diverse Gesetzesvorhaben angestoßen, um u.a. einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu gewährleisten. Ein Baustein soll – neben Änderungen des Baugesetzbuches u.a. – die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sein. Kürzlich haben die Regierungsfractionen einen Gesetzesentwurf vorgelegt und in den Bundestag eingebracht. Den Link zur entsprechenden Vorlage finden Sie hier:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-windenergieanlagen-899948>

Sollte dieser Gesetzesentwurf beschlossen werden (derzeit ist dieser in die Fachausschüsse verwiesen worden), würden erstmals punktuell einheitliche Maßstäbe für die artenschutzfachliche Beurteilung implementiert werden, etwa für die Frage des Abstandes von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten. Der vorgesehene neue § 45b BNatSchG n.F. sieht differenzierte Vorgaben vor. Nach dessen Absatz 2 liege eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos (und damit kein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) vor, wenn der Abstand geringer ist, als der für die jeweilige Art vorgesehene Nahbereich. Dieser beträgt nach der entsprechenden Anlage für den Rotmilan etwa 500m. Nach dem vorgesehenen Absatz 3 liegen, wenn der Abstand größer dem Nahbereich, aber kleiner dem zentralen Prüfbereich (für Rotmilane 1.200m) **in der Regel Anhaltspunkte dafür vor, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist**. Dies wird allerdings **eingeschränkt**. Dies gilt nämlich nur, soweit (1.) eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder (2.) die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, **dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird**.

Diese Gesetzesentwicklung könnte sich auch auf das anhängige Verfahren – nach erstem Dafürhalten: voraussichtlich nachteilig – auswirken. Selbst wenn die vorstehende avisierte Norm, so sie so käme, nicht unmittelbar anwendbar wäre, weil das Genehmigungsverfahren ja abgeschlossen ist, kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass diese Wertungen zumindest herangezogen werden. Es ist durchaus denkbar, dass die Klägerseite diese heranzieht, um zu argumentieren, dass insbesondere der zuletzt hervorgehobene Aspekt erfüllt sei (vorgesehene Abschaltungen), weswegen – obwohl sich Brutstätten hier innerhalb eines Abstandes von 1.200m befinden – in der Regel davon auszugehen sei, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert sei. Das Gericht könnte dann mit Blick auf das Rechtsschutzbedürfnis möglicherweise argumentieren, dass dieses entfalle; selbst wenn die Genehmigung nämlich aufgehoben oder ausgesetzt würde, müsste sich eine neue an diesem Maßstab orientieren und wäre möglicherweise nicht angreifbar, sodass kein Bedürfnis mehr an einer aufhebenden Entscheidung bestehe.

Wir werden die weiteren Entwicklungen dahingehend weiter verfolgen. Gerne können wir uns hierzu auch nochmals austauschen.

Mit freundlichen Grüßen,

George-Alexander Koukakis  
Rechtsanwalt und Fachanwalt

für Verwaltungsrecht  
GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft  
(GÖTZE Rechtsanwälte)  
Anwaltshaus im Messehof Leipzig  
Petersstraße 15, 04109 Leipzig  
Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29  
E-Mail: [mail@goetze.net](mailto:mail@goetze.net); Internet: [www.goetze.net](http://www.goetze.net)

---

Die in dieser Nachricht enthaltenen Informationen sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Bitte benachrichtigen Sie den Absender, falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein sollten und löschen Sie diese Nachricht umgehend aus ihrem System.

The Information in this message is confidential. It is intended solely for the person to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, please notify the sender, and please delete the message from your system immediately.